Regional KODA NW

Informationen der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW

KODA-spot 8. Juni 2022

BESCHLÜSSE DER REGIONAL-**KODA** NW

Regelung zur Kurzarbeit bis zum Jahresende verlängert

Für den Fall, dass im Herbst oder Winter die Pandemielage in einigen Einrichtungen Kurzarbeit erforderlich macht, hat die Regional-KODA die bis Ende Juni befristete entsprechende Regelung (Anlage 32 KAVO) um ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Inhaltliche Veränderungen wurden nicht vorgenommen.

Einhaltung des Mindestlohns abgesichert

Mit der beschlossenen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 12 Euro zum 1. Oktober 2022 könnte es bei Anwendung der aktuell gültigen Tabellenentgelte in Anlage 5 KAVO in Einzelfällen zu Unterschreitungen kommen. Um das zu verhindern hat die Regional-KODA eine Ergänzung in § 23 KAVO beschlossen, die klarstellt, dass das Tabellenentgelt mindestens den Maßgaben des Mindestlohngesetzes entspricht.

Regelungen für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin und Heilerziehungspflegerin

Die praxisintegrierte Ausbildungsform („PiA“) existiert nicht nur für die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“, sondern auch für die Ausbildungen zur „staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin“ / zum „staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ sowie zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“. Aus dem öffentlichen Dienst liegen (noch) keine tarifvertraglichen Regelungen zu diesen Ausbildungsformen vor. Um hier einheitliche Bedingungen zu gewährleisten, hat die Regional-KODA die PiA-Ordnung, die bisher lediglich für die praxisorientierte Ausbildung von Erzieherinnen gilt, um die beiden genannten Ausbildungsgänge erweitert. Unter Berücksichtigung des Unterschieds bei der Vergütung von Heilerziehungspflegerinnen und Kinderpflegerinnen wurde bei den Ausbildungsentgelten ebenfalls eine Differenzierung vorgenommen:

Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin oder Heilerziehungspflegerin beträgt:
im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:
im ersten Ausbildungsjahr 1.118,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro.

Diese Erweiterung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Kinderpflegerin oder zur Heilerziehungspflegerin, wenn die Ausbildung nach dem 31. Juli 2022 beginnt. Davor bereits begonnene Ausbildungen werden davon nicht erfasst.

Weitere Informationen unter
www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles

Regional-**KODA**-NW
Geschäftsstelle Mitarbeiterseite
Aachener Str. 370
50933 Köln
Tel.: 0221 2570310
www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite

V.i.S.d.P.:
Dr. Georg Souvignier
Redaktion:
Christin Dederichs,
Elena Krisp,
Marie-Theres Moritz,
Franz-Josef Plesker

Grundordnungsbezug in Kündigungsregelungen eindeutiger gefasst

§ 42 KAVO (Außerordentliche Kündigung) nennt bisher als mögliche Gründe für eine außerordentliche (fristlose) Kündigung u.a. „einen groben äußeren Verstoß gegen kirchliche Grundsätze; dazu gehört auch der Kirchenaustritt“ und ergänzt, dass die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden seien. Diese explizite Benennung einzelner Gründe erscheint – nicht zuletzt angesichts der anstehenden Neufassung der Grundordnung – nicht zweckmäßig. Schon durch die Inbezugnahme der Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung in der Präambel der KAVO ist diese Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die Regional-KODA hat daher eine Neuformulierung beschlossen: Mögliche Konflikte oder Widersprüche zwischen Grundordnung und § 42 KAVO werden in Zukunft dadurch vermieden, dass die oben zitierten Formulierung durch die Aussage ersetzt wird, dass ein möglicher Grund für eine außerordentliche Kündigung nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein kann. In entsprechender Weise werden auch die Kündigungsvorschriften in den Ausbildungsordnungen und der Praktikantenordnung geändert.

§ 41 Abs. 2 KAVO regelt, dass Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung beendet werden können. Eine ordentliche Kündigung ist bisher bei diesem Personenkreis möglich im „Fall eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze, hierzu gehört auch der Kirchenaustritt“. Auch an dieser Stelle hat die Regional-KODA den Grundordnungsbezug nun eindeutiger gefasst. Eine ordentliche Kündigung kann bei diesem Personenkreis nur nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung ausgesprochen werden.

Diese Änderungen stellen sicher, dass hier allein die Maßstäbe der Grundordnung zur Anwendung kommen und es keine eigenen Wertungen der KAVO NW gibt.

Tarifabschluss Sozial-und Erziehungsdienst im Öffentlichen Dienst

Die Regional-KODA hat einen Ausschuss beauftragt, den aktuellen Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst im öffentlichen Dienst auf Übernahme bzw. mögliche Änderungen der KAVO für diese Berufsgruppen zu überprüfen.

Köln: keine Wiederholung der KODA-Wahl

Das Klageverfahren gegen die Durchführung der KODA-Wahl im Erzbistum Köln ist beendet. Bezogen auf die Mängel bei der Durchführung der Wahl kündigte das Erzbistum entsprechende Verbesserungen bei der kommenden Wahl an. Der Kläger zog daraufhin die Klage zurück. Damit ist die Wahl rechtskräftig und die Kölner Vertreterinnen der Mitarbeiterseite bleiben weiter im Amt.

Entwurf einer neuen Grundordnung des kirchlichen Dienstes veröffentlicht

Seit Monaten wird eine Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes erwartet. Nun hat die zuständige Bischöfliche Arbeitsgruppe Arbeitsrecht einen Entwurf vorgelegt und auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht. Ein Konsultationsverfahren wurde eingeleitet. Einzelheiten über das Verfahren zur Beschlussfassung und Inhalte sowie den Text als Download finden Sie unter
https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/entwurf-zur-grundordnung-des-kirchlichen-dienstes-geht-in-naechste-phase

Entgelttabelle § 23 KAVO (Anlage 5)

Gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50
9a	3.069,16	3.271,39	3.468,21	3.906,05	4.005,11	4.258,04
8	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
7	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
6	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
5	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
4	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
3	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
2	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
1	–	2.015,52	2.048,86	2.090,55	2.129,42	2.229,47

Entgelttabelle Anlage 29 KAVO

Gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

Entgelt-gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15